

Die Inpunidad bei Missbräuchen des Gewaltmonopols durch die Polizei muss abgeschafft werden

Der Unterschied zwischen dem Rechts- und dem Unrechtsstaat besteht unter anderem darin, dass die Citoyennes und Citoyens im einen vor Willkürmassnahmen des Staates und seiner Organe geschützt sind – und im anderen nicht. Ein zentrales Anliegen aller Bürgerrechtsbewegungen, die sich mit dem Handeln der Polizei auseinandersetzen, sind deshalb Vorkehrungen, die getroffen werden müssen, um den Einzelnen vor Willkürmassnahmen und Übergriffen der Polizei zu schützen.

Wir wissen alle, dass es Opfern von polizeilicher Willkür auch in der Schweiz ausserordentlich schwer fällt, zu ihrem Recht zu kommen. Wer sich gegen eine Amtshandlung von PolizistInnen beschwert, läuft Gefahr, selbst eine Busse zu kassieren. Wer nicht kuscht, wenn ein Polizist unflätig handelt, läuft Gefahr, auf den Posten mitgenommen und in eine Zelle gesperrt zu werden.

Ein Polizeigesetz, das davon ausgeht, dass das gute Einvernehmen zwischen den PolizistInnen und den Citoyens und Citoyennes eine wichtige Grundlage für die Verhinderung von Gewalt ist, würde neben den Kompetenzen und den Grenzen polizeilichen Handelns auch eine Fokus auf die Kontrolle des polizeilichen Handelns legen. Diesen Fokus haben die gesetzgebenden Organe bei der Ausarbeitung der Vorlage aber total aus den Augen verloren.

Das neue Polizeigesetz, das nach dem Nein der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 24. Februar zu formulieren ist, muss deshalb als Mindestanforderung jene unabhängige Beschwerdeinstanz einfordern, die neben Amnesty auch internationale Organe wie das Komitee zur Verhinderung der Folter von den Schweizer Kantonen seit langem fordern.

Darüber hinaus wäre es unserer Meinung nach von Nutzen, wenn auch dem Öffentlichkeitsprinzip wieder die gebührende Nachachtung verschafft würde. Das würde zum Beispiel bedeuten,

- dass Verordnungen, Reglemente und Dienstanweisungen, die die Arbeit der Polizei regeln, aus Prinzip öffentlich zu machen sind;
- dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Dienst erkennbar und identifizierbar sind, wenn nötig über gut lesbaren Nummern auf ihren Uniformen;
- dass das Wegweisen von Personen, die die polizeiliche Arbeit verfolgen, untersagt werden muss und Medienschaffende besonders vor Eingriffen der Polizei geschützt werden.

„Die Polizisten an der Front sollen wissen, was sie nicht dürfen...“

„Drei minimale Anforderungen sind an ein neues Polizeigesetz zu stellen: Der Steuerzahler muss die Folgen kennen, der Bürger muss um seine Rechte gegenüber der Polizei wissen, während die Polizisten an der Front umgekehrt wissen sollen, was sie dürfen und was nicht. Das vorgeschlagene Polizeigesetz erfüllt keine dieser Anforderungen!“

Mit diesen Worten hat Moritz Leuenberger am 24. November 1983 erklärt, warum er gegen das Polizeigesetz stimmt, dass drei Monate später von einer liberal denkenden Mehrheit der Zürcher Stimmbevölkerung versenkt worden ist. Man könnte nicht besser begründen, warum man auch 24 Jahre später wieder Nein stimmen muss. Das neue Polizeigesetz ist der legifizierte Wunschkatalog von Leuten, die meinen, dass man gesellschaftliche Probleme durch die Erweiterung der Kompetenzen der Polizei lösen könne und nicht einsehen, dass in einem Polizeigesetz auch die Grenzen polizeilichen Handelns festgehalten werden müssen.

Im Rahmen ihrer alltäglichen Arbeit hat die Menschenrechtsgruppe „augenauf“ in den letzten dreizehn Jahren eine Vielzahl von Personen unterstützt, die von negativen Erfahrungen im Umgang mit der Polizei berichtet haben. Auf der Basis dieses spezifischen Fachwissens haben wir versucht, Moritz Leuenbergers Forderung, dass Polizisten wissen müssen, was sie NICHT tun dürfen, zu aktualisieren.

„augenauf“ ruft alle liberal denkenden Zürcherinnen und Zürcher ein, am 24. Februar ein Nein in die Urne zu werfen, weil wir meinen,

- dass die zum Einsatz kommen könnenden polizeilichen Zwangsmittel abschliessend zu definieren sind und der Einsatz neuer Mittel (zB. Taser, mobile Wasserwerfer, Drohnen) und neuer Verfahren (zB. Immobilisierung von Ausschaffungshäftlingen) ohne Prüfung und entsprechende rechtliche Grundlage zu untersagen ist;
- dass der Einsatz von Stahlfedern, Totschlägern, Tasern, von Tarnkappen für verhaftete Personen, von Knebeln, von Windeln und anderem Inkontinenzmaterialien und von Medikamenten zur Ruhigstellung von Personen ausdrücklich zu untersagen ist;
- dass für jede Form der Anwendung von Zwangsmitteln klare Richtlinien und die entsprechende Dokumentationspflicht (zB. Video für den Wasserwerfer-Einsatz) zu definieren sind.
- dass alle atmungsbehindernden Massnahmen (auch gefesselte Personen in Bauchlage zu bringen) sowie Methoden, die die Halswirbelsäule gefährden (Fuss auf Kopf oder Hals eines Liegenden) generell zu untersagen sind;
- dass der Schusswaffeneinsatz deutlich enger zu fassen ist und dass insbesondere Schüsse auf flüchtende Personen, die nicht eines Gewaltverbrechens verdächtigt werden, zu verbieten sind;
- dass der Begriff des polizeilichen Gewahrsams zu streichen ist;
- dass die auf maximal 24 Stunden beschränkte Polizeihaft geregelt und eine Verlängerung durch einen Haftrichter für Personen, die einem Arzt (FFE), der Fremdenpolizei oder einer Sozialbehörde zugeführt werden sollen, zu untersagen ist;
- dass das willkürliche Festhalten von Personen bis zum Ablauf der ersten 24 Stunden ebenfalls zu untersagen ist und jede von der Polizei angehaltene Person das unveräusserbare Recht erhalten soll, innerhalb der ersten vier Stunden nach der Festhaltung eine Vertrauensperson zu informieren. Minderjährige sollen innert 30 Minuten ihre Angehörige informieren können.
- dass das Durchsuchen auf das einfache Abtasten von Personen zu beschränken ist, für weitergehende Durchsuchungen (Ausziehen der Oberbekleidung) klare Regeln zu definieren sind und die Voraussetzungen

und Bestimmungen für das Ausziehen der Unterwäsche mit der grösstmöglichen Sorgfalt zu definieren sind.

- dass der Polizei verboten werden muss, Personen in Datensammlungen als „gewaltbereit“ zu bezeichnen.

Rolf Zopfi, Pressesprecher augenaufr Zürich, Walter Angst, Gemeinderat AL Stadt Zürich